Stand: März 2018 Seite 1 von 2

Allgemeine Geschäfts-und Teilnahmebedingungen Zeltlager FT Gern e.V.

Diese Bedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem FT Gern e.V. als Vereinsträger und Veranstalter von Zeltlagern und dem Teilnehmer bzw. dem/n gesetzlichen Vertreter/n der Teilnehmer.

Nachfolgend bezeichnet "Teilnehmer" Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts

1. Anmeldung, Rechtsbeziehungen

Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt online über die Internetseite des Zeltlagers des FT Gern. Die Rechtsbeziehung zwischen dem FT Gern und dem Teilnehmer sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Teilnehmervertrages muss einvernehmlich schriftlich erfolgen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Leistungen, Aufsichtspflicht

- a) Die vom FT Gern angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem veröffentlichen Programm und finden an dem in der Ausschreibung bezeichneten Ort statt.
- b) Die Aufsichtspflicht beginnt /endet mit Übergabe des Kindes an/durch den Betreuer an dem in dem Programm gesondert angegebenen Ort.
- c) Die Teilnehmer werden von Ehrenamtlichen betreut; dies können auch minderjährige Betreuungspersonen sein.

3. Krankheiten o.ä.

Eventuelle Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten, Allergien oder persönliche Beeinträchtigungen des Teilnehmers müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Im Falle einer ansteckenden Erkrankung gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme an dem Angebot nicht möglich.

4. Teilnahme

Mit Abschluss des Vertrages sind die Teilnehmer berechtigt, an allen Programmpunkten des Zeltlagers teilzunehmen, wenn nicht schriftlich von Seiten des gesetzlichen Vertreters ein Verbot/Einschränkung ausgesprochen wurde.

5. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr ist spätestens 2 Wochen nach der Anmeldung zur Zahlung fällig, andernfalls verfällt der Anspruch auf den reservierten Platz und dieser wird frei gegeben.

6. Rücktritt, Nichtantritt, Ausschluss von Teilnehmern, Absage des Veranstalters

- a) Der Teilnehmer des Zeltlagers kann vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten.
- aa) Bei einem Rücktritt bis zum 14. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erhält der FT Gern als Ersatz für bereits getroffene Vorkehrungen/Aufwendungen einen Erstattungsanspruch in Höhe von € 20.- Dieser Betrag wird mit einer bereits gezahlten Teilnahmegebühr verrechnet.
- bb) Bei einem Rücktritt ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass für solche Fälle evtl. eine Reiserücktrittskostenrechnung bei einem Drittanbieter abgeschlossen werden kann.
- cc) Der Rücktritt ist in allen Fällen schriftlich (Post, Email) zu erklären und muss die Kontoverbindung des Zurücktretenden enthalten. Ausschlaggebend für die Berechnung etwaiger Erstattungen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei FT Gern, Hanebergstr.1, 80637 München oder per Email bei: zeltlager@ftgern.de
- b) Bei verspätetem Antritt, vorzeitigem Abholen oder Nichtantritt besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Teilnahmegebühr. Auch für solche Fälle empfiehlt sich ggf. der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- c) Der FT Gern ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Maßnahme abzusagen bzw. abzubrechen (z.B. höhere Gewalt, Sicherheit der Kinder, Ausbruch von ansteckenden Krankheiten). In diesem Fall erhält der Teilnehmer eine vollständige/anteilige Gutschrift für ein folgendes Zeltlager in Höhe der Anzahl ausgefallener Tage.

e) Sollte ein Teilnehmer den Ablauf massiv stören und sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten, ist er von einem Erziehungs- und/oder Abholungsberechtigten abzuholen. Für diesen Tag erfolgt keine - auch keine anteilige - Rückerstattung der Teilnahmegebühren. Wird der Teilnehmer dauerhaft von der Veranstaltung ausgeschlossen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren oder eine Gutschrift; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Versicherung, Abholung

- a) Der FT Gern schließt für alle Teilnehmer/innen eines Zeltlagers eine allgemeine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die jeweilige Dauer des Zeltlagers ab.
- b) Die Teilnehmer müssen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Eventuelle Erkrankungen oder Verletzungen sind durch die eigene Krankenversicherung abzudecken.

8. Haftung

Der FT Gern haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Teilnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Vermittelt der FT Gern Fremdleistungen haftet er nicht für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9. Datenschutz, Einwilligungserklärung

Der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten - auch in elektronischer Form - unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt werden und dass diese Daten an die Betreuungspersonen des Zeltlagers übermittelt werden. An sonstige Dritte werden die Daten nicht weitergegeben.

Nach Beendigung des Zeltlagers dürfen die Stammdaten bis auf Widerruf für das Zeltlager im Folgejahr verarbeitet und genutzt werden. Die mit den Daten befassten Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich gegenüber dem FT Gern widerrufen werden.

10. Bildrechte

Der Teilnehmer bzw. gesetzliche Vertreter erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Zeltlagers Aufnahmen (Fotos und Videos) von ihm angefertigt werden. Diese dürfen ohne Namensnennung für Zwecke wie Presseveröffentlichungen, Flyer, Plakate sowie der Präsentation auf der Zeltlager-Internetseite unentgeltlich genutzt und/oder veröffentlicht werden. Die Aufnahmen werden allen Teilnehmern und deren gesetzlichen Vertretern zur Ansicht und Download in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben.

Stand: März 2018 Seite 1 von 2